

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25. Juli 2023 folgende Satzung über die Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung“ beschlossen:

§ 1 Änderung des § 5 der Bestattungsgebührenordnung

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

Es werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Leichenbesorgung
(wird vom Privatunternehmen ausgeführt) | --,- € |
| 2. für die Bestattung | |
| 2.1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.240,00 € |
| 2.1.1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen | 1.880,00 € |
| 2.1.2. mit Einbau Grabhüllensystem | 1.790,00 € |
| 2.2. von Personen unter 10 Jahren | 880,00 € |
| 2.2.1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen | 1.340,00 € |
| 2.3. von Tot- und Fehlgeburten | 230,00 € |
| 2.4. entfällt | |
| 2.5. von doppeltiefen Gräbern | 1.540,00 € |
| 2.5.1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen | 2.330,00 € |
| 2.6. entfällt | |
| 3. Für die Beisetzung von Aschen | |
| 3.1 regelmäßig | 140,00 € |
| 3.2 entfällt | |
| 3.3 entfällt | |

4. Für die Überlassung eines Reihengrabes	
4.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	750,00 €
4.2 für Personen unter 10 Jahren	560,00 €
4.3 für ein Rasenreihengrab	1.790,00 €
5. Für die Überlassung eines Urnengrabes	
5.1 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	520,00 €
5.2 in einem Urnensammelgrab	290,00 €
5.3 in einem Urnenreihenrasengrab	1.040,00 €
6. Für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1 für ein Wahlgrab, einfachbreit/einfachtief	2.390,00 €
6.2 für ein Wahlgrab, einfachbreit/doppeltief	3.180,00 €
6.3 für ein Wahlgrab, doppelbreit/einfachtief	4.770,00 €
6.4 für ein Wahlgrab, doppelbreit/doppeltief	6.360,00 €
6.5 für ein Urnenwahlgrab	2.010,00 €
6.6 entfällt	
6.7 für ein Rasenwahlgrab	
6.7.1 einfachbreit, einfachtief	4.450,00 €
6.7.2 einfachbreit, doppeltief	5.490,00 €
6.8 für die Beisetzung an einer Urnenstele	
6.8.1 regelmäßig	1.770,00 €
6.8.2 bauhofgepflegt (in Langenbrand)	6.640,00 €
6.9 für die Beisetzung in einer Urnenwand	1.980,00 €
6.10 für die Beisetzung an einem Postament	6.780,00 €
6.11 für die Beisetzung in einem Baumhain/Ruhewald	4.170,00 €
6.12 für ein Urnenrasenwahlgrab	3.040,00 €
7. entfällt	
8. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts fällt pro Jahr folgende Gebühr an:	
8.1 für ein Wahlgrab, einfachbreit/einfachtief	80,00 €
8.2 für ein Wahlgrab, einfachbreit/doppeltief	110,00 €
8.3 für ein Wahlgrab, doppelbreit/einfachtief	160,00 €
8.4 für ein Wahlgrab, doppelbreit/doppeltief	210,00 €
8.5 für ein Urnenwahlgrab	70,00 €

8.6	für ein Rasenwahlgrab	
8.6.1	einfachbreit, einfachtief	150,00 €
8.6.2	einfachbreit, doppeltief	180,00 €
8.7	für die Beisetzung an einer Urnenstele	
8.7.1	regelmäßig	60,00 €
8.7.2	bauhofgepflegt (in Langenbrand)	220,00 €
8.8	für die Beisetzung in einer Urnenwand	70,00 €
8.9	für die Beisetzung an einem Postament	230,00 €
8.10	für die Beisetzung in einem Baumhain/Ruhewald	140,00 €
8.11	für ein Urnenrasenwahlgrab	100,00 €
9.	Für sonstige Leistungen	
9.1	für die Benutzung der Leichenhalle je Leiche	
9.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle	740,00 €
9.1.2	Benutzung der Kühlzelle	140,00 €
9.2	für die Umbettung/Exhumierung	230,00 €
9.2.1	an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	360,00 €
9.3	entfällt	
9.4	entfällt	
9.5	Abräumen einer Grabstelle einfachbreit	590,00 €
9.6	Abräumen eine Grabstelle doppelbreit	810,00 €
9.7	Abräumen einer Urnengrabstelle	100,00 €
9.8	Für den Erwerb von Grabplatten	
9.8.1	Grabplatten Baumhain	225,00 €
9.8.2	Grabplatten Urnenwand	150,00 €
9.8.3	Grabplättchen Stele/Ruhewald	55,00 €
9.8.4	Grabplättchen Postamente	60,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Schömberg, den 25.07.2023

gez. Matthias Leyn
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.